

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10972 –**

Verpflichtung oder Ermöglichung von Privatisierung der Kinderbetreuung durch das Kinderförderungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 180. Sitzung am 26. September 2008 das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)“ beschlossen (Bundesratsdrucksache 730/08). Darin heißt es, dass in § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird: „Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.“ Die Kritik an diesem Teil des Gesetzes von Verbänden und der Fraktion DIE LINKE., dass diese Formulierung zwar eine Verbesserung bezogen auf die ursprünglich geplante Verpflichtung zur Gleichstellung von freigemeinnützigen und privatgewerblichen Trägern darstelle (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299), aber immer noch eine Ermöglichung dessen, ließ sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes herleiten. Dort heißt es: „Die Vorschrift soll verdeutlichen, dass auch privatgewerbliche Träger gefördert werden können.“ (Bundestagsdrucksache 16/10357, S. 33). Doch die kinder- und familienpolitische Sprecherin der Fraktion der SPD, Caren Marks, hielt der Kritik an einer solcherart schleichenden Kommerzialisierung und Privatisierung der Jugendhilfe am 18. September 2008 im Deutschen Bundestag entgegen: „Wir freuen uns darüber, dass wir uns mit der Fraktion der CDU/CSU darauf verständigt haben, die bewährten Strukturen der Finanzierung der Kinderbetreuung zu erhalten. Öffentliche Gelder für Kinderbetreuung sollen auch in Zukunft nicht zur Maximierung des Gewinns von privatgewerblichen Trägern eingesetzt werden.“ (Plenarprotokoll 16/176, S. 18790).

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. („Privatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“, Bundestagsdrucksache 16/9195) erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 29. Mai 2008 zur Frage der zukünftigen Rolle des Prinzips der Gemeinnützigkeit im SGB VIII: „Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit bleibt auch künftig Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 SGB VIII und für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.“ (Bundestagsdrucksache 16/9364, S. 4).

In einem Interview mit dem Informationsmagazin des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. machte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, nun zur Frage der Gleichstellung freigemeinnütziger und privatgewerblicher Träger in der Kinderbetreuung und zur Frage des Prinzips der Gemeinnützigkeit im SGB VIII den obigen Angaben widersprechende Aussagen. Sie erklärte dass der Landesrechtsvorbehalt ergänzt wird „um die Verpflichtung, alle Einrichtungsträger in den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen gleich zu behandeln, wenn sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen.“ „Das bedeutet“, so die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, weiter, „dass das Kriterium der Gemeinnützigkeit bei der öffentlichen Förderung keine Rolle mehr spielen darf. Hierfür müssen die Länder verbindlich sorgen. Die Gleichstellung privatgewerblicher Anbieter ist also keineswegs in das Belieben der Länder gestellt.“ (bpa magazin 04/2008, S. 11 sowie bpa, Kinderförderung: „Gleichstellung privatgewerblicher Anbieter ist nicht in das Belieben der Länder gestellt“, Pressemitteilung vom 28. Oktober 2008).

1. Stimmt die Formulierung im § 74a des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), wonach alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden können (bitte begründen)?

Ja. Es wird auf Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) verwiesen, den der Deutsche Bundestag am 26. September 2008 verabschiedet und dem der Bundesrat am 7. November 2008 zugestimmt hat (Bundesratsdrucksache 730/08). Zur Begründung vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 24. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10357).

2. Stimmt die Interpretation des § 74a im Kinderförderungsgesetz, dass die Länder alle Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, durch öffentliche Gelder fördern müssen (bitte begründen)?

Die Länder regeln die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. Dabei entscheiden sie in eigener Verantwortung, wie sie die vielfältigen und flexiblen Angebote schaffen können, die sich Eltern heute wünschen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, wonach die „Gleichstellung privatgewerblicher Anbieter (...) keineswegs in das Belieben der Länder gestellt“ ist, der Landesrechtsvorbehalt demnach eingeschränkt oder aufgehoben ist (bitte begründen)?

Die Äußerung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, dass „die Gleichstellung privat-werblicher Anbieter [...] keineswegs in das Belieben der Länder gestellt ist“, bezog sich auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung und im gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Fassung des Artikels 1 Nr. 15 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10173 bzw. 16/9299). Danach sollte der Landesrechtsvorbehalt in § 74a SGB VIII um die Verpflichtung ergänzt werden, alle Einrichtungsträger in den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen gleich zu behandeln, wenn sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen. Von einer Aufhebung des Landesrechtsvorbehalts konnte folglich keine Rede sein. Der Deutsche Bundestag hat

die Verpflichtung der Länder zur Gleichbehandlung aller Träger von Kindertageseinrichtungen zurückgenommen. Es liegt nun in der Verantwortung der Länder, wie sie für jedes dritte Kind im Bundesdurchschnitt ein Betreuungsangebot schaffen.

Aus Sicht der Bundesregierung kann diese Kraftanstrengung nur bewältigt werden, wenn alle Träger, die Betreuungsplätze in guter Qualität anbieten, einbezogen werden – unabhängig von der Art der Trägerschaft.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass auch in Zukunft öffentliche Gelder für Kinderbetreuung „nicht zur Maximierung des Gewinns von privatgewerblichen Trägern eingesetzt werden“ (bitte begründen)?

Die Länder entscheiden auch weiterhin in eigener Verantwortung, wie sie die öffentliche Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen regeln. Dabei bestimmen sie auch, ob und inwieweit ein Interesse an der Gewinnerzielung bei der Finanzierung mit öffentlichen Mitteln Berücksichtigung findet und welche Vorgaben für die Höhe der Elternbeiträge zu machen sind, um einer Selektion der Nutzer vorzubeugen.

5. Bleibt nach Ansicht der Bundesregierung der „Grundsatz der Gemeinnützigkeit (...) auch künftig Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 SGB VIII und für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ (bitte begründen)?

Die aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Privatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Bundestagsdrucksache 16/9364), Frage 6, zitierte Aussage ist weiterhin gültig.

6. Verlangt nach Auffassung der Bundesregierung das Kinderförderungsgesetz, „dass das Kriterium der Gemeinnützigkeit bei der öffentlichen Förderung keine Rolle mehr spielen darf“, wofür die Länder „verbindlich“ sorgen „müssen“ (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

